

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 203/2018

Amt für Bauen und Service

Wagner, Susanne

19.11.2018

Betrifft: Dezentrale Abwasserbeseitigung - Entsorgung von Abwasser und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	04.12.2018	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Verwaltungs- und Finanzausschuss	06.12.2018	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Gemeinderat	13.12.2018	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Die im Jahre 2014 aufgetretene Unterdeckung wird aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert.
2. Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (EntsS) wird entsprechend dem beiliegenden Entwurf zum 01.01.2019 geändert.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

I. Sachverhalt

Im Stadtgebiet Albstadt gibt es nahezu 100 Grundstücke, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind und dezentral über eine geschlossene Grube oder Kleinkläranlage entwässert werden müssen. In erster Linie handelt es sich dabei um landwirtschaftliche Anwesen und Gaststätten im Außenbereich, die langfristig ohne Anschluss bleiben werden, da eine Erschließung finanziell nicht vertretbar bzw. technisch nicht machbar ist. Nicht angeschlossene Gebäude im Innenbereich werden engmaschig kontrolliert und sukzessive einem Anschluss zugeführt. Im Einzelfall wird auch vom Anschluss- und Benutzungszwang Gebrauch gemacht. Mittlerweile sind es nur noch sehr wenige Grundstücke, die im Innenbereich ohne Anschluss an die Kanalisation sind. Auf den Übersichtslegeplan der Abwasserbeseitigungskonzeption (**Anlage 1**) wird verwiesen. Der im Stadtbereich Albstadt verwirklichte Anschlussgrad liegt bei 99,59 %.

Die Stadt Albstadt betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als selbstständige öffentliche Einrichtung auf der Grundlage der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung - EntsS). Zur teilweisen Deckung der Kosten werden Gebühren erhoben, die letztmalig zum 01.01.2018 angepasst wurden.

Die Entsorgung erfolgt gem. § 4 der Entsorgungssatzung durch die Stadt, die damit einen Dritten beauftragen kann. Bisher war die Firma ALBA aus Bad Saulgau im Rahmen einer vertraglichen Beauftragung für die Stadt Albstadt tätig. Der Entsorgungsvertrag wurde allerdings auf Grund einer Kündigung durch die Firma ALBA zum 31.12.2018 beendet. Bei einer im Oktober 2018 durchgeführten öffentlichen Ausschreibung hat die Firma ALBA den Zuschlag erhalten und ist somit ab 01.01.2019 weiterhin für die Stadt als Entsorgungsdienstleister tätig. In diesem Zusammenhang wird auf die Drucksache **Nr. 170/2018** verwiesen.

II. Nachkalkulationen 2014 – 2016

Die Erhebung von Benutzungsgebühren erfolgt nach Maßgabe der §§ 13 bis 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Um eine rechtlich unangreifbare Gebührenkalkulation gewährleisten zu können, ist es unter anderem erforderlich, die gebührenrechtlichen Ergebnisse zu ermitteln, fortzuschreiben und nach Maßgabe der Beschlüsse des Satzungsgebers auszugleichen. Entsprechend den Vorschriften des § 14 I KAG dürfen Gebühren **höchstens** so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung **gedeckt** werden. Kostenüberdeckungen **sind** dabei innerhalb von 5 Jahren **auszugleichen**, Kostenunterdeckungen **können** in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Für die Jahre 2014 bis 2016 ist aus diesen Gründen eine Nachkalkulation anzufertigen. Die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses ergibt für die betroffenen Jahre eine **Unterdeckung (Anlage 2)**.

Bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für die Jahre 2014 bis 2016 sowie bei der Kalkulation der Gebühren ab 01.01.2019 werden die tatsächlichen Kosten der dezentralen Abwasserbeseitigung aus dem NKHR herangezogen.

III. Klärg Gebühr

Der Klärg Gebührenanteil wird für die Anlieferung des Abwassers aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sowie für die Anlieferung von sonstigem Abwasser berechnet und ist eine Einnahme der zentralen Abwasserbeseitigung. Mit der Klärg Gebühr wird die Inanspruchnahme der Einrichtungen der zentralen Abwasserbeseitigung durch die dezentrale Abwasserbeseitigung dokumentiert und ausgeglichen. Die Klärg Gebühr ist somit Bestandteil der gebührenrelevanten Kosten und beträgt entsprechend der Abwassergebührenkalkulation **2019 1,7048 €/m³**. Das Abwasser, das zu einer öffentlichen Einrichtung aus einer dezentralen Anlage (geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen) gebracht wird, ist stärker verschmutzt als „normales“ häusliches Abwasser, weshalb es anhand von Umrechnungsfaktoren in „normales“ häusliches Abwasser umgerechnet wird. Diese Faktoren wurden in der Kommunalzeitschrift des Gemeindetags Baden-Württemberg (BWGZ 9/1997, Seiten 301,302 und 308 veröffentlicht und der Mustersatzung (Abwassersatzung) beigelegt. Der Gemeindeg tag sieht dabei für die Anlieferung aus geschlossenen Gruben den Faktor 2 und bei der Anlieferung von Abwasser aus Kleinkläranlagen den Faktor 25 vor. Auf der Grundlage dieser Gewichtung ergibt sich ab 01.01.2019 für Abwasser aus geschlossenen Gruben eine Klärg Gebühr in Höhe von **3,40 €** pro Kubikmeter. Für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt die Klärg Gebühr ab 01.01.2019 pro m³ **42,62 €**.

IV. Gebührenkalkulation 2019

Nach Maßgabe der §§ 13 – 17 KAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der öffentlichen Einrichtung gedeckt werden. Durch die Einführung des NKHR bei der Stadt Albstadt ist es möglich, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der dezentralen Abwasserbeseitigung aus der kommunalen Doppik zu entnehmen. Die auf der Grundlage des NKHR ermittelten tatsächlichen Kosten der Dezentralen Abwasserbeseitigung des Jahres 2016 werden auf die 2019 voraussichtlich zu entsorgenden Kubikmeter Entsorgungsgut umgelegt. Für das Jahr 2019 wird auf der Grundlage der bisherigen Entsorgungsmengen eine zu entsorgende Menge prognostiziert mit **1670 m³** für geschlossene Gruben und **25 m³** für Kleinkläranlagen. Der Transportkostenanteil der Firma ALBA, Bad Saulgau, wird sich ab 01.01.2019 deutlich erhöhen und beträgt **19,90 € pro m³** zuzüglich Mehrwertsteuer (**23,68 € brutto**) je Kubikmeter Entsorgungsgut.

Da die ermittelten Gesamtkosten auf eine relativ geringe Anzahl von Gebührenschuldern umgelegt werden, wirken sich schon kleinste Erhöhungen verstärkt auf die Gebührenhöhe aus.

Einerseits gilt es, im Sinne der kommunalen Doppik den Ressourcenverbrauch weitgehend zu ersetzen. Dies auch auf der Grundlage des Prinzips der intergenerativen Gerechtigkeit, wonach die verbrauchten Ressourcen mittels Entgelten und Abgaben wieder ersetzt werden sollen, um nicht künftige Generationen damit zu belasten. Auf der anderen Seite dient aber auch das Äquivalenzprinzip dem Schutz des Gebührenschuldners: Um diesen nicht unangemessen zu belasten, soll die Höhe der Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen.

Das Umlagenverrechnungsmodell hat vor allem in den zurückliegenden Jahren in der Dezentralen Abwasserbeseitigung zu erheblichen Steigerungen geführt. Da sich darüber hinaus die Gebühr auf Grund der wesentlich höheren Transportkosten erhöht, wird vorgeschlagen, auf einen Ausgleich der

Unterdeckung aus dem Jahr 2014 zu verzichten und diese stattdessen aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren. Die beiliegende Gebührenkalkulation Dezentrale Abwasserbeseitigung 2019 (**Anlage 3**) beinhaltet den Verzicht auf den Kostendeckungsausgleich aus 2014. Die in den Jahren 2015 – 2016 entstandenen Unterdeckungen können noch in den darauf folgenden fünf Kalenderjahren ausgeglichen werden. Für das Kalenderjahr 2017 wird das gebührenrechtliche Ergebnis ermittelt, sobald das Rechnungsergebnis 2017 vorliegt.

Es wird empfohlen, die gestiegenen Transportkosten nur schrittweise über erhöhte Gebühren auf die Gebührenschuldner umzulegen, um die Erhöhung möglichst moderat zu gestalten. Auf die beiliegende Gebührenkalkulation 2019 mit einem Gebührevorschlag (**Anlage 3, Abschnitt IV**) wird verwiesen.

Neu aufgenommen wurden weitere Gebührensätze für überlange Schlauchlängen und Fehlfahrten sowie für die Reinigung der geschlossenen Gruben. Eine Reinigung der geschlossenen Gruben wird erforderlich bei der nachfolgenden Prüfung der Dichtigkeit oder bei der Stilllegung einer geschlossenen Grube. Diese Leistung wird ebenfalls vom beauftragten Entsorgungsdienstleister, der Firma ALBA, durchgeführt und kann bei Bedarf mit den Gebührenschuldern abgerechnet werden.

V. Beschlussvorschlag

1. Die im Jahre 2014 aufgetretene Unterdeckung wird aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert.
2. Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (EntsS) wird entsprechend dem beiliegenden Entwurf zum 01.01.2019 geändert.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtslageplan der Abwasserbeseitigungskonzeption

Anlage 2: Gebührennachkalkulation 2014 – 2016

Anlage 3: Gebührenkalkulation 2019

Anlage 4: Satzungsänderung

Anlage 5: Synopse